

TEXTLICHE KLARSTELLUNG ZUR ZULÄSSIGKEIT VON NICHT - RAUMBEDEUTSAMEN WINDENERGIEANLAGEN GEM. § 35 ABS. 1 NR. 1 - 3 BAUGB AUSSERHALB DER IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DARGESTELLTEN SONDERGEBIETE FÜR WINDENERGIEANLAGEN

1. Außerhalb der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete (SO) für Windkraftanlagen sind Windenergieanlagen, die nicht raumbedeutsam sind (das sind i.d.R. Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 100 m, gemessen bis zum höchsten Punkt der Rotorblattspitze in höchster Position), im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) die Windenergieanlage dient als Nebenanlage („mitgezogener Betriebsteil“) einem rechtmäßig genehmigten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), einem rechtmäßig genehmigten Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) oder einem rechtmäßig genehmigten ortsgebundenen Gewerbebetrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
 - b) es darf maximal eine Windenergieanlage pro Betrieb auf dem Betriebsgelände errichtet werden. Dabei ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb anzunehmen, wenn der Abstand zwischen Betriebsgelände und dem Standort der Windenergieanlage 250 m nicht überschreitet. Statt einer Windenergieanlage sind bis zu 3 Klein-Windenergieanlagen (jeweils maximal 50 m Anlagenhöhe) pro Betrieb zulässig.
 - c) der von der Windenergieanlage / den Klein-Windenergieanlagen insgesamt erzeugte Strom muss weit überwiegend für den Eigenbedarf des Betriebs genutzt werden (zur Bestimmung „weit überwiegend“: OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.04.2008 - 12 LB 48/07, Abs. 34 u. 35).
2. Die für Windkraftanlagen im Samtgemeindegebiet außerhalb der dafür dargestellten Sondergebiete bestehende Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) gilt für die vorstehend beschriebenen Windenergieanlagen nicht.
3. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen richtet sich ansonsten nach § 35 BauGB.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I, Nr. 184).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111).

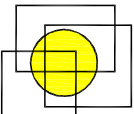
14. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE UELSEN

- TEXTLICHE KLARSTELLUNG ZUR ZULÄSSIGKEIT VON NICHT- RAUMBEDEUTSAMEN WINDENERGIEANLAGEN AUSSERHALB DER IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DARGESTELLTEN SONDERGEBIETE FÜR WINDENERGIEANLAGEN -

VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

AUSLEGUNGSFASSUNG

<p>PRÄAMBEL: Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Textlichen Klarstellung (1 Blatt), in der Sitzung am beschlossen.</p> <p>Uelsen, den</p> <p>..... Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.</p> <p>Nordhorn, den</p> <p>Höhere Verwaltungsbehörde</p>
<p>Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Uelsen, den</p> <p>..... Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis einschl. öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Uelsen, den</p> <p>..... Samtgemeindebürgermeister</p>
<p>Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom bis einschl. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Uelsen, den</p> <p>..... Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Samtgemeinde Uelsen (www.uelsen.de) bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.</p> <p>Auf die Bekanntmachung im Internet ist am in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.</p> <p>Uelsen, den</p> <p>..... Samtgemeindebürgermeister</p>
<p>Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.</p> <p>Uelsen, den</p> <p>..... Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Uelsen, den</p> <p>..... Samtgemeindebürgermeister</p> <p>Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:</p> <div style="text-align: right;">  <p>PLANUNGSBÜRO Dehling & Twisselmann Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück Tel. (0541) 222 57 eMail: pbsd@web.de</p> </div> <p>Osnabrück, den 14.11.2022 / 22.11.2022 / 25.07.2023</p>